



V E R O R D N U N G

der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden (Hundehaltungsverordnung) vom 17. Januar 2008

Die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge erlässt aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung –LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl.S. 540), folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- 1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Absatz 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Große Hunde sind solche Tiere, deren Schulterhöhe 50 cm beträgt oder überschreitet. Dazu gehören insbesondere Hunde folgender Rassen: Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Deutsche Dogge, Airdale.

§ 2 Anleinplicht

- 1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- 2) Kampfhunde (§ 1 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.

Im Gemeindegebiet sind große Hunde (§ 1 Abs. 2)

- a) in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und
- b) außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Umkreis von 100 m von jeglicher Bebauung und
- c) im Außenbereich auf allen öffentlich gewidmeten Geh- und Radwegen ständig an der Leine zu führen.

Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

- 3) Von Kinderspielplätzen sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
- 4) Etwa bestehende Regelungen über das Halten von Hunden in gemeindlichen Satzungen über die Benutzung von öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 3

Anleinplicht – Ausnahmen von der Anleinplicht

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Blindenführhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 2 Absatz 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund umherlaufen lässt, ohne ihn in der in § 2 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 vorgeschriebenen Weise an einer Leine zu führen bzw. das Tier in den genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen,
2. entgegen § 2 Absatz 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz mit sich führt.

§ 5

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Sie gilt 20 Jahre.



Bad Berneck i.Fichtelgebirge, 10. April 2008
Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge

i.V.

Tiefenberg
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Verordnung wurde am 18. April 2008 im Amtsblatt der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge (Ausgabe 16/2008) ortsüblich bekannt gemacht.